

Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018(GVBI. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 17. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn, Studiendauer
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Zulassung zu einzelnen Modulen
§ 9	Berufsbezogenes Praktikum
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
§ 12	Gleichstellungsklausel
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den enthaltenen Modulbeschreibungen.



§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. ²Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Teilzeitstudium ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Der Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss B. Sc. beginnt im Winter- oder im Sommersemester. ²Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen, methodischen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Fach Geowissenschaften. ²Die Studierenden werden damit befähigt, geowissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen, wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren und in verantwortungsvollem Handeln in der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Das Studium beschäftigt sich mit der Entwicklung der Erde und den rückgekoppelten dynamischen Prozessen im Inneren und an der Oberfläche der Erde. ²Die ganzheitliche Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sphären des Gesamtsystems Erde erfolgt dabei in sehr unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen. ³Zur Vermittlung dieses Wissens bietet das Studium eine breitgefächerte und solide Grundausbildung in den geowissenschaftlichen Teildisziplinen Geologie, Geophysik und Mineralogie. ⁴Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den Fächern Mathematik, Experimentalphysik und Chemie.
- (3) Das Studium ist berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem geowissenschaftlichen Masterstudiengang.



(4) ¹Das Fachstudium Geowissenschaften vermittelt allgemein wissenschaftliche und fachspezifische Kompetenzen und Qualifikationen. ²Dazu zählt die Vermittlung fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung von geländebasierten, experimentellen, analytischen und computergestützten Messverfahren und Methoden sowie die Analyse, Bewertung und Lösung geowissenschaftlicher Fragestellungen. ³Zu den Kompetenzen und Qualifikationen gehören ebenso die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen wissenschaftlichen Arbeit.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das Fachstudium der Geowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Geologie, Geophysik, und Mineralogie zusammen. ²Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst Pflichtund- Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 160 LP. ³Zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum (8 LP) zu absolvieren. ⁴Mit erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. ²Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. ⁴Für die Durchführung des Auslandsaufenthalts wird das fünfte Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt sich im ersten Studienjahr aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zum Erwerb fachlicher und methodischer Grundlagen zusammen. ²Es umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte aus den Bereichen Geowissenschaften, Chemie, Physik und Mathematik. ³Die Module beziehen sich auf folgende Inhalte:
 - Basiswissen der Geowissenschaften (15 LP)
 - Grundlagen der Geologie, Geophysik und Mineralogie (23 LP)
 - Fachbezogene mathematische und physikalische Grundlagen (15 LP)
 - Fachbezogene chemische oder mathematische Grundlagen (7 LP)

⁴Die zur Verfügung stehenden Module können dem Studienplan entnommen werden.



(2) ¹Im weiteren Studienverlauf sind einschließlich des berufsbezogenen Praktikums (8 LP), des geowissenschaftlichen Projektmoduls (10 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Dabei werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geowissenschaften vertieft. ³Für eine individuelle Gestaltung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften können die Studierenden über Wahlpflichtmodule stärkere geologische, geophysikalische oder mineralogische Schwerpunkte bilden oder eine breite geowissenschaftliche Ausrichtung in allen Fachbereichen verfolgen.

⁴Es sind Pflichtmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten zu erbringen:

- Vertiefende Kenntnisse aus den Bereichen Hydrogeologie, Strukturgeologie, Geophysik und Mineralogie (24 LP)
- Methodische Kenntnisse der digitalen Datenverarbeitung (6 LP)
- Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten (3 LP)

⁵Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 57 Leistungspunkte erfolgreich zu absolvieren. ⁶Die zur Auswahl stehenden Module sind dem jeweils aktuellen Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen. ⁷Im Fokus steht die Vermittlung von anwendungsbezogenen als auch forschungsorientierten Modulinhalten. ⁸Neben fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Geowissenschaften können auch Module belegt werden, in denen weiterführende Kenntnisse aus der Mathematik, Physik oder Chemie erworben werden.

(3) Auf Antrag an das Prüfungsamt können auch Module im Wahlpflichtbereich von bis zu 12 Leistungspunkte belegt werden, die nicht im Modulkatalog und Studienplan aufgelistet sind, sofern sie der Erweiterung geowissenschaftlicher Kompetenzen dienen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen, der dem Studienplan hinzugefügt ist.
- (2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8 Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten, die auch den einzelnen Modulen und deren Modulbeschreibung zu entnehmen sind:

Modulcode:	Voraussetzung ist:
BGE03.5.9	BGE02.5.6
BGE06.3	120 Leistungspunkte



(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 9 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) oder wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) ¹Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen. ²Dies entspricht einer Gesamtpräsenzzeit von 200 Stunden.
- (3) ¹Der Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfenden vorzulegen. ²Die Anerkennung und entsprechende Bescheinigung erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichtes.
- (4) ¹Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Er kann diese Aufgabe an die modulverantwortliche Person übertragen.
- (5) Ist das Praktikum anerkannt, werden 8 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. ³Eine Studienberatung wird nach dem Ende des ersten Semesters empfohlen. ⁴Zum Auslandsstudium berät die Erasmus-Fachkoordination.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. ³Studiengangsbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.



§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität